

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„Schwenkung der 380-kV-Leitung Punkt Buch – Malchow 518/520 Mast 11M-Portal
Malchow (C15/C13)“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 15. Februar 2023

Die 50Hertz Transmission GmbH beabsichtigt im Rahmen des erweiterungsbedingten Neubaus des Umspannwerkes (UW) Malchow die vorhandene 380-kV-Leitung Altentreptow Süd - Neuenhagen - Gransee - Malchow 479/517/518/520, Punkt Buch - Malchow 518/520 an die neu errichtete 380-kV-Schaltanlage des UW Malchow an den Schaltfeldern C13 und C15 anzuschließen. Hierfür ist der vorhandene Mast Nr. 11M stahlbautechnisch zu verstärken und die Beseilung im Endfeld von den alten Schaltfeldern auf die neuen Schaltfelder zu schwenken.

Die Erweiterung des UW selbst ist nicht Teil dieser Vorprüfung.

Mit dem Schreiben vom 21.12.2022 beantragte die 50Hertz Transmission GmbH die UVP-Vorprüfung für das Vorhaben „Schwenkung der 380-kV-Leitung Punkt Buch – Malchow 518/520 Mast 11M-Portal Malchow (C15/C13)“. Die Schwenkung der Leitung ist für den Zeitraum von Februar-Juli 2023 geplant.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 9)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe